

(236—11)

**Ausschließende Privilegien.**

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:  
Am 17. Mai 1864.

1. Das dem A. Tegl und B. Pfeiffer auf die Erfindung einer eigenthümlichen Gasuhr zur Controle der Gasconsumenten unterm 24. April 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.
2. Das dem Joseph Pohlmann auf die Erfindung eines Damenpulvers angeblich zur Verhütung der Runzeln und Hautflecken unterm 9. Mai 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten, siebenten und achten Jahres.
3. Das dem Louis Pierre Joze auf die Erfindung einer Maschine zur Reinigung des Getreides unterm 3. Mai 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das dem Pierre Hugon auf die Erfindung und Verbesserung von Vorrichtungen zum Comprimiren des Leuchtgases unterm 8. Juli 1856 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des neunten Jahres.

5. Das dem Francois Desre Lavoile auf die Erfindung eines Apparates zur Destillation des Alkoholes und anderer geistiger Flüssigkeiten unterm 4. Mai 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

6. Das dem Johann Georg Popy auf die Erfindung eines Anatherin-Mundwassers unterm 2. Juni 1850 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünfzehnten Jahres.

7. Das dem Jacob Varer und Dr. Maximilian Hirschfeld auf die Erfindung eines kosmetischen Mittels, genannt „nichtsäumende Zahnpasta“, unterm 4. Mai 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des siebenten, achten und neunten Jahres.

c) von und zu den Zeugs-Artillerie-Kommanden in Wien nebst Filialen Steinfeld, Linz, Salzburg, in Graz, zu Innsbruck nebst dessen Filialen Ruffstein, Franzensfeste, Bozen, in Karlstadt nebst dessen Filialen Gzettin, Essegg, Brood, Gradisca, in Prag nebst Filialen zu Theresienstadt, Josefstadt und Bergstadt, in Olmütz nebst dessen Filialen zu Brünn und Troppau, in Krakau nebst dessen Filiale zu Lemberg, in Komorn nebst dessen Filialen zu Ofen, Preßburg, Neusohl, Kaschau, Nagy-Banya, Debreczin, in Karlsburg nebst Filiale zu Hermannstadt, in Temesvar nebst dessen Filialen zu Peterwardein und Arad, in Stein nebst dessen Filialen zu St. Veit und Laibach, in Triest nebst Filiale zu Pola, in Zara nebst dessen Filialen zu Spalato, Lessina, Sebenico, Clissa und Knin, in Ragusa mit den Filialen zu Kastelnuovo, Cattaro und Budua, in Venedig nebst Filiale zu Rovigo, in Verona nebst Filiale zu Peschiera, Palmanuova, in Mantua nebst Filiale zu Legnago und Borgoforte;

d) von und zu dem Feuegewehr-Zeugs-Artillerie-Kommando in Wien nebst Filiale zu Prag;

e) von und zu dem Geschüs-Zeugs-Artillerie- und Raketen-Zeugs-Artillerie-Kommando in Wien und bei Wiener-Neustadt;

f) zu den Beschätz- und Remontirungs-Kommanden zu Stadt bei Lambach, Graz, Nimburg an der Elbe, Brünn, Drohobicz, Stuhlweissenburg, Großwardein, Sepsi St. György

g) zu den Gestüten in Mezöhegyes, Babolna, Kisber, Kadautz, Piber;

h) von und zu dem Pionnier-Zeugs-Depot in Klosterneuburg, Verona und Pest;

i) von dem Haupt-Medikamenten-Depot in Wien, dann den Medikamenten-Depots zu Prag, Pest, Lemberg, Laibach, in die kleineren Medikamenten-Depots, Festungs- und Garnisons-Apotheken;

k) von den Armee-Anstalten zu den Truppen ohne Unterschied der Waffengattung mit Inbegriff der k. k. Gendarmerie; desgleichen

l) zu den Bildungs-Anstalten.

B. in's Ausland.

1. Von den Armee-Anstalten zu Prag nach Mainz, Ulm und Rastatt.

2. Auf die Transportirung von Verpflegsgütern erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtung-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegsbetriebe in den anderen, oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden. Hierbei steht es jedoch den Verpflegsmagazinen oder den Landes-General-Kommanden frei, die Verpflegsartikel auch durch andere Vekturanten transportiren lassen zu können, falls deren Frachtlohn billiger als die für das betreffende Kronland stipulirten Kontrakt-Frachtpreise sind. Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazins-Station in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislokations-Orte gehören in den Manipulations-Betrieb der Verpflegsmagazine, und sind von diesen, wie bisher, zu besorgen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplätze und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig zu kontrahiren, und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4. Die Güter-Versendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offert-Verhandlung nicht inbegriffen ist.

(387—1)

**Rundmachung.**

Nr. 4936.

Von der k. k. Finanz-Direktion für Krain wird zur Kenntniß gebracht, daß die echten Havana-Zigarren I. Kategorie und die sogenannten Imitations-Zigarren nebst dem Verlaufe im Großen auch in ämtlich verschlossenen Päckchen zu 4 Stücken, dann in Kistchen zu 25 derlei Päckchen vom 1. Oktober 1864 angefangen, in Vertheilung gesetzt werden, und daß diese Zigarren von dem zum Verlaufe der echten Havana-Zigarren berechtigten Tabak-Verleger in Laibach zu beziehen sind.

Die Preise dieser Zigarren sind aus dem nachfolgenden Tarife zu ersehen.

Tarif Post	Benennung der Gattungen	Preise in Oesterr. Währung					
		für 100 Stücke				für Ein Päckchen zu 4 Stücken	
		ledig		in Kistchen zu 25 Päckchen			
	in Kistchen zu Stücken	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
<b>A. Echte Havana-Zigarren</b> (in der Stadt Havana selbst erzeugt).							
<b>I. Kategorie</b> (aus den berühmtesten Fabriken Havana's).							
1	Regalia	50, 100	30	—	30	50	1 27
2	Regalia Media	100	20	—	20	50	85
3	Millar Londres	100, 500	15	—	15	50	64
<b>II. Kategorie</b> (aus andern berühmten Fabriken Havana's).							
4	Regalia grande	100	19	—	4	75	20
5	Regalia Brittanica	100	17	—	4	25	18
6	Regalia Londres	100	15	—	3	75	16
7	Regalia Media	100, 250, 500	12	25	3	6½	13
8	Panatelas	100	9	50	2	37½	10
9	Damas und Galanes	100	8	50	2	12½	9
10	Londres	100, 250, 500	9	50	2	37½	10
11	Millar komunes	100, 250, 500	7	50	1	87½	8
<b>B. Imitirte Havana-Zigarren</b> (aus feinsten Havana-Blättern von den k. k. Regiefabriken erzeugt).							
a)	Regalia (Imitation)	50, 100	20	—	20	50	85
b)	Regalia Media (Imitation)	50, 100	16	—	16	50	69

Anmerkung. Die Zigarren der Tarifposten A. 1, 2 und 3, dann B. a) und b) dürfen nur in ganzen Kistchen oder in Päckchen zu 4 Stücken mit unversehrtem ämtlichen Verschlusse verkauft werden; der Stückweise Verkauf oder der Verkauf von Kistchen oder Päckchen mit verletztem ämtlichen Verschlusse ist daher verboten.

R. k. Finanz-Direktion Laibach am 22. September 1864.

(381—1)

**Rundmachung.**

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung der Verfrachtung von militärischen Gütern für den ganzen Umfang der Monarchie, so wie nach den vorkommenden ausländischen Stationen, für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1865, mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Die Routen, auf welchen im Bereiche dieses Landes-General-Kommando innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer die Verfrachtung von Seite der Unternehmer stattfindet, so wie die Strecken und Orte, für welche die Beistellung von Loko-, dann Kalesch-Fuhren oder Weiwägen für die etwaige Militär-Escorte nöthig

sein dürfte, sind aus dem unten folgenden Verzeichnisse zu entnehmen.

**Allgemeine Bedingungen.**

1. Gegenstand der Offert-Verhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Aerarial-Gütern — aller Art, in dem Zeitraume vom 1. Jänner 1865 bis Ende Dezember 1865 von und zu den nachbenannten Stationen, als:

A im Inlande.

- a) von und zu den Monturs-Kommissionen in Stockerau, Prag, Brünn, Urfos, Graz, Venedig, Jaroslau und dem Depot in Wien;
- b) von und zu den Fuhrwesens-Material-Depots zu Klosterneuburg, Marcin, Prag, Olschan, Treviso, Pest, Thorda und Drohobicz;

5. Die im Absatze 1 bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin — unter obigen Ausnahmen — alle Sendungen von und zu den Armeeanstalten, bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahn-Stationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe; ferner alle Güter-Sendungen per Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruder-schiffen.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Versorgung des Verfrachtungs-Geschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Aerar die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines, mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu betheiligen.

7. Die Offerte haben Anbote über sämtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer, mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten, und ob der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruder-schiffen — oder zu Lande per Achse mittelst Zugvieh bewirkt wird, und ebenso rücksichtlich der Zu- oder Abfuhr der Militär-Güter von den ärarischen Anstalten zu den Eisenbahnstationen und Dampfschiffahrts-Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Zollzentners für die ganze Wegestrecke in österr. Währung, zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde zu enthalten.

8. Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Dfferenten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Komplexe lauten.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Escorte beigegeben wird, müssen für diese Escorte auch die nöthigen Beiwagen beigelegt werden, daher auch für Letztere die Preis-Anbote zu stellen sind.

10. Dort, wo es nothwendig ist, und Lokofuhren angefordert werden, sind auch solche vom Kontrahenten beizustellen, und auch der Preis a) einer Lokofuhr für Personen und Kalesch-fuhren, oder

b) für Waaren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines 2- oder 4spännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Ist der Dfferent verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungs-Geschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Aerar beizulegen.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Badium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschal-Summe festgesetzt wird, und zwar:

für Nieder- und Oberösterreich	800 fl.
» Salzburg	400 »
» Steiermark	400 »
» Tirol	400 »
» Böhmen	1000 »
» Mähren	500 »
» Schlesien	400 »
» Venetien	1000 »
» Kärnten, Krain und Küstenland	1000 »
» Ungarn	1000 »
» Siebenbürgen	500 »
» Galizien und Bukovina	1000 »
» Banat und serb. Wojwodschaf	500 »
» Kroatien und Slavonien	500 »
» Dalmatien	500 »

österr. Währung.

13. Das erlegte Badium wird jenen Dfferenten, deren Anbote nicht genehmiget werden, sogleich zurückgestellt; bei bewilligten Anboten jedoch hat der Dfferent, als Ersteller, das Badium binnen 8 Tagen nach erfolgter Ver-

frachtung bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen, und dieser Betrag sohin als Kaution zur Sicherstellung des Militär-Aerars für die genaue Erfüllung der Vertrags-Verbindlichkeiten des Ersethers zu dienen.

14. Sowohl das Badium als die Kaution kann entweder in baarem Gelde, oder in Staats-schuld-Verschreibungen erlegt werden, welche Letztere nach dem Börsenkurse des Erlegstages, in so ferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über dem Nennwerthe angenommen werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Badium oder Kaution angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokurator bezügl. ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Badium noch als Kaution angenommen.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen, und von dem Dfferenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollständig zu unterwerfen.

16. Das Offert ist für den Dfferenten, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der im §. 862 des allg. bürgl. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung — für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersether von der erfolgten Genehmigung seines Offertes Seitens des k. k. Kriegs-Ministeriums verständigt worden ist.

17. Der Dfferent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Anboten für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beistellung von Loko- und Kalesch-fuhren zc. nur ein oder der andere angenommen würde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sind versiegelt bis längstens 20. October 1864

bis 12 Uhr Mittags entweder unmittelbar — beim k. k. Kriegsministerium, oder bei dem Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte uneröffnet dem k. k. Kriegsministerium einzusenden hat, zu überreichen. Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termins, — sei es beim Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Kommando, überreicht werden — bleiben unberücksichtigt.

#### Spezielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten, und die Sicherheit und Konservation des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen direkte vom Ergänzungs- oder Anschaffungs-, zum Verbrauchs- oder Bedarfs-Orte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Aerars affekurirt werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere entferntere Route selbst zu wählen, — jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Betrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt; und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Aerarial-Gut unbeschädigt abgegeben worden ist, — an den Verfrachtungs-Unternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfang und zur Quittirung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Der Kontrahent hat alle mit der Verfrachtung verbundenen Mauth- und sonstigen Auslagen aus Eigenem zu tragen.

23. Der Verfrachtungs-Unternehmer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung ohne sein — oder der von ihm zur Ausführung des Transportes verwendeten Personen Verschulden — durch höhere Gewalt, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Im Falle eines solchen Verlustes oder einer solchen Beschädigung des Frachtgutes wird der Zustand dieses Letzteren, sowie die Höhe des dem Frachtführer nach Artikel 396 des allgemeinen Handelsgesetzbuches obliegenden Gesahes durch Sachverständige festgestellt, welche über Vorschlag der betreffenden Militär-Behörde durch das zunächst gelegene Gericht ernannt werden.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerarialgute durch nicht abzuwendende Elementar-Einflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungs-Unternehmer im Allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungs-Unternehmer durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse die angeblichen Elementar-Ereignisse darthun und durch gerichtliche Zeugnisaussagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz allen anzuwendenden möglichen und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt, oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Affekurirung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militär-Aerar zu ersetzen.

25. Der Kontrahent ist verpflichtet, bei sämtlichen, innerhalb der Grenzen eines Kronlandes, oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Armee-Anstalten, dann im Sitze der Landes-Militär-Verwaltungs-Behörde — Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, in so ferne derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, direkte — oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungs-Unternehmer — sofern das Gut in den dem Letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzuschicken und weiter zu expediren ist, zu leiten; da er sämtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarial-Güter aufgenommenen Spediteure, deren Name und Ubikationsort entsprechend verlaublich wird, unter sich in gegenseitige Geschäfts-Verbindung und Einverständnis zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Übergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militär-Anstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrachter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Collien, Ballen und Kisten zc. mit Beziehung auf den Ladschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militär-Behörde, oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Schlichter vorzunehmenden Augenscheins, Art und Umfang des Schadens zu konstatiren, widrigenfalls angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe, und er für alle bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerialgut zur weitem Verfrachtung an den Verfrächter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs auszuweisen, — widrigenfalls er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militär-Behörde oder Anstalt hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes theilhaftigen Unternehmern dem Aerial zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohnes an jene Beauftragten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfs-Anstalt, sondern an einen andern Verfrächter zur Weitertransportierung übergeben, hat zwar ebenfalls — laut §. 21 der vorliegenden Bedingungen, von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen; die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungs-Ueberganges ein Militär-Platz- oder Stations-Kommando befindet, — welches in solchen Fällen dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den andern Verfrächter zu interveniren hätte, — durch Vermittlung desselben, sonst aber durch direkte Zusendung an den Verfrächter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrächter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe, resp. Uebernahme, gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlohnzahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämmtliche Kontrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut,

- a) wenn solches ganz oder auf die Strecke von wenigstens 3 Meilen bis zur nächsten Eisenbahn-Station oder Landungsplatz per Achse geführt werden muß, im Gewichte von 1 bis 30 Zentner binnen 48 Stunden, über 30 Ztr. bis 60 Ztr. binnen 4 Tagen
- |            |         |       |
|------------|---------|-------|
| „ 60 „     | „ 100 „ | „ 5 „ |
| über 100 „ | „       | 8 „   |

zu übernehmen, und beim Transporte per Achse wenigstens drei Meilen des Tages zurückzulegen. Erstreckt sich die Entfernung des Auflagortes von der Eisenbahnstation oder dem Landungsplatz nicht auf 3 Meilen, so hat der Kontrahent nach Verlauf von 48 Stunden nach erhaltenem Aviso bis 60 Zentner; binnen 3 Tagen bis 100 Zentner, und binnen 5 Tagen jede höhere Gewichtslast zu verladen, und längstens am nachfolgenden Tage nach der Verladung bis zu den Eisenbahnstationen oder Landungsplätzen verführen zu lassen, und für deren unverzögerte Weiterexpedition zu sorgen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung per Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

- b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, sowie jenen mit der Dampfschiffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt bloß hier zu bemerken, daß der Kontrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach dem im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen, und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichts-Verhältnisse vermöge Punkt 27 der Bedingungen angelegten Termine zu achten hat.

Uebrigens ist der Verfrächter gehalten, sich hierbei über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, sowie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Expedites die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimiren zu können.

- c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffen kann namentlich bei län-

geren Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspeidirenden Behörde überlassen, im Einverständnisse mit dem Kontrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchem das Militär-Aerialgut an dem Orte seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher bloß festgestellt, daß die Verladung pr. Schiff bis 50 Ztr. 2 Tage

„ 100 „ 4 „  
von 100 „ aufwärts

8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß, und daß nach geschehener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, — Elementar-Ereignisse ausgenommen, — vom Landungs-, bezüglich Ausladungs-, direkte an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein, und wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder kurzfristig festgesetzte, oder für die betreffende Route speziell bestimmte unerläßlich notwendige Mittel-Durchschnittszeit auffallend überschritten, kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Kontrahenten für die, sonst unbeanspruchte übergebene Ladung nur jener niedere Frachtlohnbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst enthaltende Frachtlohn durch die Zahl der zur Verführung kurzfristig oder sonst als Mittel-Durchschnittszeit festgesetzten Tage dividirt, und ein 10% Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesamt-Frachtlohn-Verdienste in Abzug gebracht wird.

29. Der Erstehrer wird beim Eintritte von Kriegereignissen, insofern jenes einzelne Kronland, oder jener Länderkomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt, oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich jenes Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges enthoben.

Die diesfälligen Preisforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegereignissen werden besondere Anbote eingeholt, oder die Verfrachtung von der Militär-Verwaltung selbst besorgt.

30. Der Kontrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Militär-Aerialgutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten etc. und dem angegebenen Sporcogewichte zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen per Achse ist der Kontrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wagen beizustellen, dieselben zum Schutze des Aerialgutes gegen die Witterungs- und Elementar-Ereignisse mit zureichenden guten Flecht-, Plachen oder Rohrmatten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben. Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschütze und Munitionswägen transportirt würden, welche beim Transporte durchaus nicht zusammen gekoppelt werden dürfen, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem konstatarnten Gewichte der transportirt werdenden Fuhrwerke und Geschütze, einschließig der auf den Fuhrwerken etwa verladenen Lasten die festgesetzte Vergütung pr. Zollentner und Meile geleistet wird.

32. Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse, mit Zurücklegung von mindestens 3 Meilen per Tag an den Bestimmungsort zu überführen. Ausgenommen sind stattzufundene Elementar-Ereignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Kommunikation, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken.

33. Ueber derlei Ereignisse und hindurch bedingte Verspätung des Eintreffungstermines

am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung vor dem sonst festgesetzten Pönalabzuge mit den ortsobrigkeitlichen, dort, wo es thunlich, mit den von der kompetenten Gerichtsbehörde bestätigten Zeugnissen zu legitimiren.

34. Während eines solchen, durch Elementar-Ereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Kontrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet, eine solche, durch Elementar-Ereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militär-Behörde der abspeidirenden Armee-Anstalt oder Truppe in dem Falle allsogleich zur Kenntniß zu bringen, wenn das dem Weitertransporte hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten drei Tage nicht behoben werden könnte.

35. Wenn das Volumen und die Gewichtslast des zu verfrachtenden Aerialgutes eine Zuladung von Privatgut gestattet und diese bewirkt wird, bleibt der Kontrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, streng verantwortlich und ersahpflichtig.

36. Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt, sind solche separat zu verladen, auf den betreffenden Wagen schwarze Fahnen auszustechen. — Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen; sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wagen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wagen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten. Die Zuladung von Privatgut bei diesen Transporten ist streng verboten.

37. Bei allen größern Transporten per Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien überhaupt, müssen vom Kontrahenten Kondukteure oder Schaffer zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Eskorte sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- oder Lokofahren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12, und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends mit Rücksicht auf die Fütterungszeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Lokofuhr entweder schon vor 6 Uhr Früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12., rückichtlich 7. Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag, oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr Abends benützt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benützt würde, und sich der Kontrahent für derlei einzeln vorkommende terminüberschreitende Fuhrbenützigungen nicht durch andere, während der Kontraktsdauer mit milderer Benützung beigegebene Fuhrer, wofür jedoch kontraktmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgeglichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Fuhrbenützigung kontraktmäßig festgesetzten Vergütungsbetrag, der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen, und dieser zur Basis der nach Billigkeits-Grundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminüberschreitungen anzunehmen.

39. Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Aerialgut von der abspeidirenden Armee-Anstalt oder von der zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfschiff-Abfahrtsorte stationirten Militär-Behörde selbst zur ununterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspunkte der Eisenbahn oder am Landungsplatz des Dampfschiffes aber unter Beobachtung der für den

Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den andern Verfrachter festgesetzten Direktiven (Punkt 26 und 27) vom Kontrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiff übernommen, sohin entweder direkte bis an den Verbrauch- oder Bedarfsort weiter transportirt, oder an den im nächstgelegenen Kronlands-Bezirk aufgestellten Kontrahenten für die Land- oder Wasserfahrt, behufs der Weiterspeditung an den Bedarfs- oder Verbrauchsort übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- und Segelschiffen wird bemerkt, daß, wenn wegen Unfahrbarkeit der einen oder andern Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens 3 Tage nicht weiter befördert werden könnte, und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegen bleiben müßte, der Verfrachtungsunternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedirende Anstalt hievon in Kenntniß zu setzen.

Der Kontrahent hat daher durch seine Bestellten Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm, sowie durch ihn der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstraße gewählt werde, wenn derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Kontrahenten im Allgemeinen dieselben Haftungsgrundsätze zu gelten, wenn bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgestellte Bedingung wegen Affekurirung des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementar-Ereignisse oder Zufälle während des Transports nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu achten.

42. Die zur militär-ärarischen Verfrachtung benützten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein, — worüber sich dort, wo ein k. k. Hafenaname besteht, sowie über den Lounelate-Raum des Schiffes mit dem Hafenaname, — sonst mittelst des von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Zertifikates auszuweisen kommt.

43. Das militär-ärarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen und muß durch Unterlagen, dann Rohrmatten und alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Nässe und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munitions- und Gewehr-Transporten zu Wasser ist die beigegebene Eskorte-Mannschaft unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne auszustocken.

Wenn der Schiffraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Kontrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden müßte, bleibt der Kontrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ärarische Gut dem Aerar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut von Seewurfe ganz oder zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet, das editto politico di navigazione und die sonstigen Schiffahrtsgesetze zu beachten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff oder dessen Ladung auf der Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Merkantilgesetzen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind.

Es soll daher der Kontrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiffe oder der Schiffsladung gehalten sein, hievon der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten, und Hilfe und Unterstützung anzufuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorauszusehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majoris anzusehen sind, sich vom Kontrahenten nach den allgemeinen Schiffahrtsgesetzen mit der Provadi fortuna zu rechtfertigen ist, sowie sich derselbe dem Lex Rhodia de jactu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Aerars sich anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Kontrahent verliert jeden Anspruch auf Ersatz der das Militär-Aerar treffenden Havarietangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Aerars dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46. Auf Grundlage der von dem k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertrags-Urkunden ausfertigt.

Sollte sich aber ein Ersterer weigern, diese Kontrakt-Urkunden zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung, trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und das k. k. Militär-Aerar soll sowohl in einem solchen Falle, als auch wenn der Ersterer zwar das förmliche Vertrags-Instrument fertigte, aber entweder die Vertrags-Kautions innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte, oder in einem andern Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauer Erfüllung zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Lizitationswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Differenz zwischen dem neuen und dem dem Kontraktbrüchigen Ersterer zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erholen, in welchem Falle die Kautions auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersiehende Differenz ergebe, oder der Kautionsbetrag dieselbe übersteige, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-Aerar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersterer der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stemplung des Kontraktes oder der Kontraktstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersterer, wobei bemerkt wird, daß sich rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Zirkular-Verordnung vom 7. Juni 1861, Abtheilung 12, Nr. 2505, welche bei sämtlichen Militär-Anstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungs-Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen, verbinden; zugleich haben sie aber Einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militär-Behörden ergehen, mit welchen alle auf das Verfrachtungs-Geschäfte bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Differenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf das Verfrachtungs-Geschäfte Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der, die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit glei-

chen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschafts-Gliedern gefertigten Erklärung der, mit der Ueberwachung der Kontrakt-Erfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungs-Vertrage für den Ersterer hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militär-Aerar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Die etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten werden von dem Landes-Militär-Gerichte ausgetragen, dem sich der Different ausdrücklich unterwirft.

#### Formular zum Offerte.

Ich Endesgefertigter erkläre (wir Endesgefertigten erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung, Nr. ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militär-Aerarial-Güter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die während des Zeitraumes vom 1. Jänner 1865 bis Ende Dezember 1865 innerhalb des Kronlandes . . . . . vorkommenden Verfrachtungen sämtlicher Militärgüter zu Wasser mit Ruder oder Segelschiffen . . . . ., zu Lande per Achse, ferner die Beistellung der Loco- und Kaleschfuhren und Weiwagen für die Militär-Eskorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen:

1. Verfrachtung pr. Achse; für Frachtgüter ohne Unterschied der Gattung (ob nicht gefährlich, ob gefährlich, oder voluminöse) zu (mit Buchstaben den Preis anzusehen) pr. Zollentner und die ganze Wegestrecke.

2. Für die Güter-Zu- und Abfuhren von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, pr. Zollentner für die ganze Wegestrecke (mit dem Anbote wie sub 1.)

3. Verfrachtung zu Wasser und zwar:

von . . . bis à . . . österr. Währ.

von . . . bis à . . . österr. Währ. u. s. w. (gleichfalls nach dem Anbote wie sub 1.)

4. Einen zweispännigen Weiwagen à . . . öst. Währ. pr. Meile.

5. Eine Kaleschfuhr für den halben Tag à . . . öst. Währ., für den ganzen Tag à . . . österr. Währ.

6. Eine zweispännige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Zentner, für den halben Tag à . . . öst. Währ., für den ganzen Tag à . . . öst. Währ.

7. Eine vier-spännige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . Zentner, für den halben Tag à . . . öst. Währ., für den ganzen Tag à . . . öst. Währ. beizustellen.

Beigebogen wird das Zeugniß der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten zur Ausübung des Expeditionsgeschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugniß über dessen (deren) Solidität, Vermögens-Verhältnisse und die hierdurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militär-Aerar. Das vorgeschriebene Badium pr. . . . wird in Staatsschulds-Verschreibungen oder in Baarem unter gesiegeltem Couvert besonders beigegeschlossen. Sign. . . . am . . . ten . . . . . 1864.

Unterschrift.

#### Aufschrift auf das Offert von Außen.

Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhren im Jahre 1865 innerhalb des Kronlandes N. N.

#### Aufschrift auf das unter besonderem Couvert einzureichende Badium.

Badium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militär-Güter pro 1865 innerhalb des Kronlandes N. N., bestehend in . . . fl. in Staatspapieren oder . . . Stück Banknoten öst. Währ. à 100 fl., à 10 fl. u. s. w.

**B e r z e i c h n i s s**  
**der laut vorstehender Kundmachung sicherzustellenden**  
**A. Frachtrouten und Beiwägen ).**  
**a) zu Land, mit Ausschluß der Eisenbahn.**

Von	über	bis und umgekehrt	Wadium **	Von	über	bis und umgekehrt	Wadium **
Stein in Krain	—	† St. Veit in Kärnten	1000 fl.	Roveredo	—	† Riva	1000 fl.
	—	† Stein		Udine	Gemona Pontafel	† Klagenfurt	200 fl.
	Krainburg Neumarkt Klagenfurt	† St. Veit		Casarsa	—	† Cividale	60 fl.
	—	Willach			Belluno Serravalle	† Conegliano	500 fl.
Laibach	Tarvis	† Malborghetto		Agordo	Feltre Primolano Balsugana	† Trient † Bozen † Sigmundskron † Innsbruck	
	Neustadt	† Mont Predil					
	Monfalcone	† Karlstadt					
	Görz	† Udine					300 fl.
		† Gradiſca		Roveredo	Schio	† Vicenza	
Sagrado	—	† Palmanuova		Treviso	Montebelluna	† Feltre	
Adelsberg	—	† Fiume		Bassano	† Primolano † Trient		
St. Peter (Eisenbahnstation)	—	† Fiume	Padua	Monfelicce	† Este † Rovigo † Badia		
	Spital Lienz Brunnecken Franzensfeste		Verona	—	† Legnago	20 fl.	
Willach		† Bogen † Sigmundskron † Innsbruck		Sanguinetto Legnago Montagnana Este Monfelicce	† Padua	300 fl.	
		† Meran	Mantua	—	† Ostiglia		
		† Glurns		—	† Borgoforte dieß. u. jenseits des Po † St. Benedetto		
Bogen		† Randers † Landek † Bludenz † Feldkirch † Bregenz					
	Franzensfeste	† Innsbruck				600 fl.	
	Hall	† Kufstein	Triest	Rabresina Duino	† Görz † Palmanuova † Udine		
Innsbruck	—	† Randers		Castelnuovo Fiume	† Carlstadt		
	Bludenz	† Bregenz	Triest	Capo d' Istria Pisino	† Pola		
Bregenz	—	Lindau	Sessana	zum Pulvermagazin	† Servolo bei Triest		

\*) Bei welcher Station in der Kolonne „bis“ das Zeichen † vorkommt, bis dorthin, beziehungsweise von dort aus sind auch die Beiwägen für die Eskorte nöthig und daher zu offeriren.

**b) Zu Wasser.**

Von	bis und umgekehrt	Wadium	Von	bis und umgekehrt	Wadium
	Duino Capodistria Parenzo Muggia Venedig Verona Mantua Pirano Pola Fiume Porto-See Zengg Lussinpiccolo	4000 fl.		Pola	600 fl.
Triest				Fiume	
oder von				Zara	
Duino				Pirano	
	Zara			Zengg	
	Knin			Knin	
	Sebenico			Sebenico	
	Spalato			Spalato	
	Lessina			Lessina	
	Lissa			Lissa	
	Ragusa		Ragusa		
	Castelnuovo		Castelnuovo		
	Budua		Budua		
	Cattaro		Cattaro		

**B. Loko- und Kaleschfahren. \*)**

Station	Art der Leistung	Wadium fl.	Station	Art der Leistung	Wadium fl.
Eisenbahnstation in Laibach	Verföhrung der Militärgüter pr. Sporco-Zollzentner zum dortigen Pulvermagazin in das Laibacher Kastell in die Stadt Laibach et vice-versa	150	Triest	eines zweispännigen angeschirrten Pferdezeuges	100
Laibach und Umgebung	Beistellung einer einspännigen Kalesche „ zweispännigen „ eines einspännigen Frachtwagens „ zweispännigen „ für halben oder ganzen Tag	50	Berona	eines vier-spännigen angeschirrten Pferdezeuges	
			Mantua	eines zweispännigen angeschirrten Ochsenzeuges	
				eines vier-spännigen angeschirrten Ochsenzeuges	
Stein in Krain	Verföhrung des Brennholzes von der städtischen Schwemme auf den neuen ärarischen Holzplatz des Zeug- Artillerie-Kommando nebst Auf- und Abladen, dann Schichten pr. Kubik-Klafter. Ueberföhrung des Holzes vom neuen Holzplatze des Zeug- Artillerie-Kommando in das dortige Salpetermagazin pr. Kubik-Klafter. Verföhrung des Brennholzes vom städtischen Triftplatze bis zur Pulververtretung pr. Kub.-Klstr.	50	Vola	Verföhrung der Militärgüter von der Riva zu Land auf die verschiedenen Festungs- Objekte, dann von dem Molo der Festungs- Objekte in die Objekte selbst (pr. Sporco-Zoll-Zentner). Verföhrung der Militärgüter von der Riva in das Artillerie- Depot Theodora (pr. Sporco-Zoll-Zentner).	500
St. Weit in Kärnten	Beistellung von 1 Paar ungeschirrter Pferde für eine ärarische Kalesche	für halben u ganzen Tag	Innsbruck	Beistellung einer einspännigen Kalesche „ zweispännigen „ eines zweispännigen Lastwagens	50
Triest	Beistellung einer einspännigen Kalesche „ zweispännigen Kalesche	für halben u ganzen Tag	Bogen	einer einspännigen Kalesche	
Berona	Beistellung eines einspännigen Frachtwagens		Kuffstein	eines zweispännigen Lastwagens	
Mantua	Beistellung „ zweispännigen „ „ vier-spännigen „		Trient	eines zweispännigen Ochsenzeuges	

\*) Die dormaligen Fracht- und Föhren-Kontrahenten, deren Kontrakt mit Ende Dezember l. J. erlischt, können die in Händen habenden Depositen-Scheine über die in einer Militär-Kasse deponirte Kaution statt des neuen Wadiums einsenden.

**K. k. Landes-General-Kommando.**

Udine, im September 1864.

(388-1)

Nr. 2081.

**Konkurs-Kundmachung.**

Im Sprengel des k. k. steierm.-kärnt.-krain. Oberlandesgerichts sind gegenwärtig noch eine Auskultanten-Stelle mit Adjutum für das Herzogthum Krain, und vier solche Stellen ohne Adjutum für dasselbe Herzogthum, dann 7 nicht adjutirte Auskultantenstellen für das Herzogthum Steiermark zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen, welche, wenn sie auf eine solche für Krain Anspruch machen, zugleich die Kenntniß der slovenischen Sprache ausweisen müssen, haben ihre vorschristmäßig belegten Gesuche

bis Ende Oktober l. J.

einzubringen.

K. k. Oberlandesgerichts-Präsidium in Graz am 23. September 1864.

(378-2)

**Kundmachung.**

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Kroatien und Slavonien wird zur Verpachtung der Tabakverschleißgüter-Verfrachtung für das Sonnenjahr 1865 eine Minuendo-Konkurrenz-Verhandlung auf den

20. Oktober 1864

ausgeschrieben.

Im Uebrigen wird sich auf die ausführliche Kundmachung, enthalten im Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 219, vom 26. September 1864, bezogen.

Agram den 10. September 1864.

(386-2)

**Kundmachung.**

Wegen Sicherstellung des Brodbedarfes im Subarrendirungswege für das Auslangen vom 14. Oktober 1864 bis Ende Oktober 1865

Nr. 10268.

für die Stationen Oberlaibach, Poitsch, Planina, Adelsberg und Gottschee wird

am 5. Oktober 1864,

Vormittags 11 Uhr, in der Laibacher k. k. Verpflegs-Magazinskanzlei eine öffentliche Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte stattfinden.

Näheres über diese Behandlung in der in Nr. 221 dieser Zeitung enthaltenen Kundmachung.

k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung. Laibach am 21. September 1864.

(380-3)

Nr. 5676.

**Kundmachung.**

Nachdem in Folge eines Garnisonswechsels mehrere Offiziersquartiere benöthiget werden, ladet der Magistrat die Herren Hausbesitzer und Administratoren ein, allfällige disponible Wohnungen, namentlich aber größere Wohnungen, beim Magistrate anzumelden.

Stadtmagistrat Laibach am 24. September 1864.

Nr. 222. 1864.

**Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung. 29. September.**

(1871-2)

Nr. 13683.

**Dritte**

**exekutive Feilbietung.**

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sei im Reoffinirungswege die dritte exekutive Feilbietung der, dem Anton Schinz gehörigen Realität Urb.-Nr. 428, Mf.-Nr. 180 ad Auersperg pcto. 234 fl. 8 1/2 kr. auf den

31. Oktober l. J.

von 9-12 Uhr früh, im Orte der Realität angeordnet worden, bei welcher die Realität auch unter dem Schätzungswerte von 1750 fl. 25 kr. hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 15. September 1864.

(1851-3)

Nr. 4181.

**Erinnerung**

an die unbekannt wo befindlichen Präzidenten der im Grundbuche Adelsberg sub Urb.-Nr. 606 vorkommenden, in Feistritz befindlichen 2/3 Saggstätt, dann vert per gradi und drašca nad strugo.

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Präzidenten erinnert:

Es habe Andreas Renko von Feistritz wider dieselben die Klage auf Erziehung und Umschreibung der im Grundbuche Adelsberg sub Urb.-Nr. 606 vorkommenden, in Feistritz befindlichen 2/3 Saggstätt, dann vert per gradi und drašca nad strugo sub praes. 26. August 1864.

3. 4181, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

25. Oktober 1864,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des S. 29 allg. G. O. angeordnet, und den Ge-

klagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Jakob Sansa von Feistritz als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt und was Rechtsens entschieden werden wird.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 30. August 1864.

(1850-3)

Nr. 4139.

**3. exekutive Real-Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen des Alois Perenzich von Planina, gegen Georg

Rose von Jablaniz, wegen schuldiger 187 fl. 44 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Jablaniz sub Urb.-Nr. 164 vorkommenden 1/4 Hube im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 900 fl. öst. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die dritte Real-Feilbietungs- Tagsatzung auf den

29. Oktober l. J.

Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Amtstokale mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 26. August 1864.